

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 07.06.2011 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 03.05.2011 wurde ohne weitere Diskussion zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

zu 2 Informationen

1. Bgm. Wersal teilte mit, dass ihm die Polizeiinspektion Höchststadt/Aisch aufgrund seiner Rückfrage mitgeteilt hat, dass die Kirchweih 2011 reibungslos verlaufen ist.

1. Bgm. Wersal wies weiter darauf hin, dass am kommenden Wochenende die Kirchweih in Zeckern stattfindet und bat daher um zahlreiche Teilnahme des Gemeinderates.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Schwimmunterricht der VS Hemhofen 2011/2012

Die Rektorin Frau Pigler teilte mit, dass seit Beginn des lfd. Schuljahres Schwimmunterricht im Hallenbad Adelsdorf durchgeführt wird. Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten in Adelsdorf und der voraussichtlichen Zahl von 40 Kindern im nächsten Schuljahr wäre es daher empfehlenswert, den Schwimmunterricht ab dem nächsten Schuljahr im Hallenbad Höchststadt/Aisch durchzuführen. Sie erläuterte daraufhin die unterschiedlichen Gegebenheiten in den beiden Hallenbädern und teilte ergänzend mit, dass aufgrund ihrer Anfrage 2 Bahnen und das halbe Lehrschwimmbecken in Kooperation mit der Volksschule Uehlfeld gebucht werden könnte.

Nach ausgiebiger Diskussion wurde aufgrund der besserer Bedingungen zur Erteilung des Schwimmunterrichts trotz der höheren Kosten für Benutzungsgebühren und Busfahrt beschlossen, den Schwimmunterricht ab dem neuen Schuljahr 2011/12 im Hallenbad Höchststadt/Aisch durchzuführen.

Beschluss: Ja 13 Nein 5

zu 4 Bläserklassen

- a) Einrichtung einer Bläserklasse an der Grundschule Hemhofen**
- b) Bläserklasse an der Hauptschule in Röttenbach**

a) Errichtung einer Bläserklasse an der Grundschule Hemhofen

Die Rektorin Frau Pigler teilte mit, dass in Kooperation mit der Musikschule Hemhofen Schulkindern die Erlernung eines Blasinstrumentes angeboten werden soll. Im Rahmen dieses Projektes, welches zunächst auf 2 Jahre ausgelegt ist, werden den Schülern der 3. und 4. Klasse je 1 Orchesterstunde und 1 Instrumentaleinheit im Rahmen des Schulbetriebs angeboten. Als von den Schulereltern hierfür zu übernehmende Gebühr ist dabei ein Betrag von 360 €/Jahr angedacht. Hierdurch entsteht bis zu der in der Musikschulsatzung festgelegten Gebühr von 652 € eine Deckungslücke die von der Gemeinde übernommen werden müsste.

Nach Diskussion bestand aufgrund der zu erwartenden positiven pädagogischen Aspekte Einverständnis mit der Einrichtung einer Bläserklasse an der Volksschule Hemhofen zu den genannten Bedingungen (Abstimmung 17 : 1).

b) Bläserklasse an der Hauptschule Röttenbach

1. Bgm. Wersal teilte mit, dass sich die Bedingungen an der Hauptschule Röttenbach durch die Führung als gebundene Ganztagschule geändert haben. Daher sei es dort nicht mehr sinnvoll das Angebot einer Bläserklasse aufrecht zu erhalten. ES sollte daher für die neuen 5. und 6. Klassen keine neues Angebot gemacht werden, so dass nach dem nächsten Schuljahr das Angebot an der Hauptschule Röttenbach dann ganz beendet wird. Für das letzte Jahr Bläserklasse an der Hauptschule Röttenbach ist es aber aufgrund der durchgeführten Gebührenerhöhung ab September 2011 für die Musikschule erforderlich diese in Höhe von 220 € weiterzugeben.

Nach Diskussion bestand mit diesem Vorschlag Einverständnis (Abstimmung 18 : 0).

zu 5 Musikalische Früherziehung im Kath. Kindergarten Röttenbach

1. Bgm. Wersal teilte mit, dass seit vielen Jahren im Montessorikindergarten in Röttenbach musikalische Früherziehung durch die Musikschule Hemhofen angeboten wird. Nunmehr hat auch der Kath. Kindergarten Röttenbach diesen Wunsch geäußert. Hierfür sollten die selben finanziellen Bedingungen wie für den Montessorikindergarten gelten (1.860 € Jahreskosten bei einem persönlichen Beitrag pro Kind von 196 €).

Nach Diskussion bestand mit diesem Vorschlag Einverständnis.

Beschluss: Ja 16 Nein 2

zu 6 Planfeststellung für den Ausbau der Staatsstraße 2259 zwischen Hemhofen und der Bundesstraße 470

Sachverhalt:

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 02.05.2011 wurden der Gemeinde Hemhofen die Planfeststellungsunterlagen für den genannten Ausbau der Staatsstraße 2259 zur Stellungnahme bzw. zur Durchführung des öffentlichen Auslegungsverfahrens übersandt. Die Planunterlagen liegen demnach in der Zeit vom 23.05. bis 24.06.2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Das Staatliche Bauamt Bamberg führt zur Notwendigkeit der Baumaßnahme aus, dass die Staatsstraße 2259 im derzeitigen Zustand mehrere Sicherheitsdefizite aufweist, die angesichts des nicht unerheblichen Verkehrsaufkommens (ca. 10.000 Kfz/24 Stunden, wovon knapp 600 Fahrzeuge des Schwerverkehrs sind) zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Im Besonderen wird im zu untersuchenden Ausbauabschnitt eine unstetige Linienführung und eine unter Berücksichtigung des Lkw-Begegnungsverkehrs nicht ausreichende Fahrbahnbreite von teilweise nur 5,50 m genannt. Darüber hinaus kommt es im Einmündungsbereich der Kreisstraße FO 13 immer wieder zu Unfällen, da der Knotenpunkt nicht rechtzeitig erkennbar ist und die für die sichere Abwicklung des hohen Verkehrsaufkommens notwendige Linksabbiegespur auf der Staatsstraße und die erforderlichen Fahrbahnteiler in der Kreisstraße fehlen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch der Radverkehr aufgrund eines fehlenden Geh- und Radweges die Fahrbahn gemeinsam mit den Kraftfahrzeugen benutzen muss, was aufgrund der hohen Verkehrs- und Schwerverkehrsbelastung von mehr als 10.000 bzw. knapp 600 Fahrzeugen am Tag, der hohen Fahrgeschwindigkeiten der zu geringen Seitenabstände der Kraftfahrzeuge beim Überholen bzw. Vorbeifahren mit einer erheblichen Gefährdung der Radfahrer verbunden ist. Bei dieser hohen Verkehrsbelastung ist die Anlage eines baulich getrennten Geh- und Radweges zwingend notwendig. Hierdurch wird der Fußgänger- und Radverkehr vom schnellen Kraftfahrzeugverkehr getrennt und so-

mit die Verkehrssicherheit erheblich verbessert. Des Weiteren wird die zwischen Hemhofen und der B 470 noch bestehende Lücke im Radwegenetz geschlossen.

Die vorliegende Planung umfasst demnach den Ausbau der Staatsstraße 2259 zwischen Hemhofen und der Einmündung in die Bundesstraße 470, den Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße zur Anbindung an den parallel der B 470 verlaufenden Geh- und Radweg Forchheim-Höchstadt, sowie den Umbau der Einmündung der Kreisstraße FO 13 in die Staatsstraße 2259. Die Länge der Ausbaustrecke der Staatsstraße 2259 beträgt 560 m. Dabei wird die Staatsstraße in diesem Bereich mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m und einem 1,50 m breiten Bankett ausgebaut. Auf Höhe der Einmündung der Kreisstraße FO 13 wird die Staatsstraße aufgeweitet und ein Linksabbiegestreifen angelegt. Des Weiteren wird der Einmündungsbereich richtliniengerecht mit Tropfen und Dreiecksinseln ausgestattet. Die Kreisstraße erhält in Anlehnung an den Bestand eine Fahrbahnbreite von 6,00 m. Der geplante Geh- und Radweg verläuft auf der östlichen Seite parallel zur Staatsstraße 2259. Der Geh- und Radweg erhält eine Breite von 2,50 m und beidseitig jeweils 0,50 m breiten Banketten. Zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg werden eine 2,00 breite Entwässerungsmulde und eine bis zu 1,00 m breite Böschung vorgesehen. Die bis zu 1,00 m breite Böschung ermöglicht eine annähernd geländegleiche Führung des Geh- und Radweges. Im Bereich der Kreisstraßeneinmündung wird der Geh- und Radweg vor dem Fahrbahnteiler und über die Dreiecksinsel geführt. Die Baulänge des Geh- und Radweges beträgt ca. 634 m (einschließlich Einmündungsbereich Kreisstraße).

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Demnach wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 233, Gemarkung Zeckern, auf einer Fläche von ca. 4.530 m² ein Sand-Wildkrautacker entwickelt. Dieses Grundstück steht derzeit noch im Privatbesitz. Ferner wird auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 300 der Gemarkung Weppersdorf auf einer Fläche von ca. 1.300 m² die Neuaufforstung mit standortgemäßen Gehölzen vorgenommen. Diese Fläche liegt außerhalb des Planbereiches im Hoheitsgebiet der Gemeinde Adelsdorf.

Die Straßenbauverwaltung ist bemüht, die für die Durchführung der Baumaßnahme benötigten Grundflächen soweit wie möglich freihändig zu erwerben. Aus dem Besitz der Gemeinde Hemhofen sind aus der Fl.Nr. 992, Gemarkung Oesdorf, Flächen von rund 1.780 m² zum Erwerb durch die Straßenbauverwaltung vorgesehen. Diese Flächen wurden mit einer Fläche von rund 1.750 m² bereits im Jahr 2005 an die Straßenbauverwaltung veräußert. Aus diesem Grundstück ist darüber hinaus für eine vorläufige Inanspruchnahme während der Bauzeit eine Fläche von 1.960 m² vorgesehen. Ferner wird aus dem Grundstück Fl.Nr. 235/86 (ehemaliges Betriebsgleis Firma Pohl) eine Fläche von 40 m² zum Erwerb benötigt.

Das Staatliche Bauamt teilt weiter mit, dass die Baumaßnahme unter Vollsperrung der Staatsstraße durchgeführt werden soll. Die vorübergehende Verkehrsführung mit dem Ziel Zeckern, Hemhofen, Röttenbach ist dabei im Westen über die Kreisstraßen ERH 16 und ERH 35 (Heppstädt) bzw. im Osten über die Staatsstraße 2244 und die Kreisstraße ERH 5 (Baiersdorf) vorgesehen. Diese vorübergehende Verkehrsführung ist aus Sicht der Verwaltung jedoch wegen der beengten Situation im Bereich der Heppstädter Straße in Hemhofen und dem hohen Anteil des Schwerlastverkehrs sehr bedenklich. Es wird daher vorgeschlagen, die Verkehrsführung über die Abzweigung Richtung Zeckern von der B 470 her und innerorts über die Zeckerner Hauptstraße anzuregen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vorliegende Planung wird aus Sicht der Gemeinde Hemhofen ausdrücklich begrüßt.
3. Gegen den erforderlichen Grunderwerb aus dem Besitz der Gemeinde Hemhofen werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Details dieses Grunderwerbs zusammen mit der Straßenbauverwaltung zu klären.
4. Mit der während der Bauphase vorgesehenen vorübergehenden Verkehrsführung über die Kreisstraßen ERH 16 und ERH 35 (Heppstädt) besteht aus Sicht der Gemeinde Hemhofen kein Einverständnis. Es wird vielmehr eine Verkehrsregelung über die Zeckerner Hauptstraße in Zeckern vorgeschlagen.

zu 7 9. Bebauungsplan-Änderung für das Gebiet "Mitte-Nord 3" (Billigungsbeschluss)

Sachverhalt:

Die aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.05.2011 gewürdigt und verschiedene Änderungen beschlossen. Diese wurden zwischenzeitlich vom Planungsbüro eingearbeitet. Nunmehr ist diese geänderte Planfassung zu billigen und gleichzeitig ein entsprechender Verfahrensbeschluss zur nochmaligen öffentlichen Auslegung zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Für das Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Der Gemeinderat von Hemhofen nimmt Kenntnis von der Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der parallelen öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 2 BauGB zur 9. Bebauungsplan-Änderung „Mitte-Nord 3“ in Hemhofen und billigt den vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Wittmann, Valier & Partner, Bamberg, ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 02.11.2010 mit Begründung vom 02.11.2010 und den in der Sitzung am 03.05.2011 beschlossenen Änderungen.
3. Die so bezeichnete Planfassung vom 07.06.2011 ist nach Maßgabe des § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekanntzumachen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass Bedenken und Anregungen nach § 4 a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung vorgebracht werden können; die Dauer der Auslegung wird angemessen verkürzt.
Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Die Träger öffentlicher Belange sind über die Beschlüsse und die öffentliche Auslegung zu informieren. Ein geänderter Planentwurf inklusive Begründung ist, wenn nötig, beizugeben.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 8 Auftragsvergabe für die Errichtung eines Einfriedungszaunes für die Kindertagesstätte Hemhofen (nachträgliche Genehmigung)

Sachverhalt:

Um die Gesamtzuschussmaßnahme für den Anbau der Kindertagesstätte "Hand in Hand" abzuschließen, ist in diesem Jahr noch ein Teil der Außenanlage neu zu gestalten. Hierbei hat die Kindergartenleitung, der Elternbeirat und das Architekturbüro Volkmar die Gestaltung der kompletten Außenanlage (mit Eingangsbereich) in mehreren Besprechungen in einem Ausbauplan entwickelt, der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist. Für die Gesamtmaßnahme der Außenanlage wurden Kosten in Höhe von rd. 150.000 € ermittelt. Auf Grund der derzeitigen finanziellen Situation des gemeindlichen Haushaltes sollten aus Sicht der Verwaltung hierbei mehrere Bauabschnitte in den nächsten Jahren gebildet werden.

Für die in diesem Jahr geförderten Maßnahme der Außenanlage (Bereich Anbau Dromann) wurden seitens der Regierung von Mittelfranken Fördermittel in Höhe von 16.400 € gewährt, die sich wie folgt auflgliedern:

- für Außenanlage, Erd- und Pflasterarbeiten: 6.200 €
- für Einzäunung 7.100 €
- für Sonstige Ausstattung: Sandkasten 1.000 €, Abdeckplane 400 €, Spielhäuschen 500 € Bank 300 € und Sonnenschirm 900 €

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/A durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 9 Fachfirmen aufgefordert ein Angebot bei der Gemeinde Hemhofen abzugeben. Insgesamt 6 Firmen haben bei der Gemeinde ein Angebot zum Submissionstermin vorgelegt, von denen 2 Angebote nicht gewertet werden konnten. Nach Auswertung der restlichen 4 Angebote ergibt sich nun folgendes Bild:

	Bieter:	Angebotssumme brutto:
1.	Fa. Zaunbau Paulus, Adelsdorf	6.697,56 €
2.	Fa. Draht-Hörl, Pommelsbrunn	7.023,62 €
3.	Fa. Muß, Röttenbach	8.272,29 €
4.	Fa. Mattheiowetz, Hemhofen	9.960,30 €

Die Fa. Zaunbau Paulus aus Adelsdorf verfügt über zahlreiche örtliche Referenzen im Zaunbau. Gegen einen Zuschlag für das wirtschaftlich annehmbarste Angebot dieser Firma bestehen daher aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

Da seitens des Zuschussgebers für die Errichtung der Zaunanlage 7.100 € gewährt werden, wurde auf die Anschaffung eines pulverbeschichteten Zaunes mit zusätzlichen Kosten von 915,41 € verzichtet, so dass die Zaunanlage nunmehr in verzinkter Ausführung errichtet wird.

Derzeit laufen auch die notwendigen Erd- und Pflasterarbeiten, um die Zaunanlage baldmöglichst zu errichten. Hierzu wurden Ausschreibungsergebnisse aus dem Straßenunterhaltsprogramm und der Kellersanierung des Anwesens Heppstädter Weg herangezogen, so dass hier aus Sicht der Verwaltung keine weitere Ausschreibung notwendig wird. Zudem handelt es sich bei der Neugestaltung der Außenanlage um Mindermengen.

Die für die Außenanlage oben beschriebenen Ausstattungsgegenstände werden direkt durch die Kindergartenleitung in der zweiten Jahreshälfte 2011 beschafft.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Errichtung des Einfriedungszaunes zwischen Eingangsbereich und KiTa-Anbau wird an die Fa. Paulus aus Adelsdorf mit einer Angebotssumme von brutto 6.697,56 € vergeben.
3. Entsprechende Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € wurden im Haushalt 2011 bei der HHSt. 4641.9451 zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 9 Erstellung von Energieeffizienzstudien für die gemeindlichen Liegenschaften

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung am 03.05.2011 wurde das Angebot der Energieagentur Nordbayern zur Durchführung von Energieeffizienzstudien für die gemeindlichen Liegenschaften vorgestellt (Laufzeit 3 Jahre, Kosten 23.300 €/Jahr). Eine Auftragserteilung wurde jedoch aufgrund kurzfristiger neuer Informationen noch zurückgestellt, bis ein Vergleichsangebot vorliegt.

Zwischenzeitlich wurde auf Empfehlung der Gemeinde Adelsdorf Kontakt mit der Fa. EcoConTec, Eggolsheim aufgenommen, die neben dem Landkreis Erlangen-Höchstädt auch noch für zahlreiche andere öffentliche Auftraggeber tätig war und ist. Nach Durchführung einer kostenfreien Grobanalyse (Benchmarking mit vergleichbaren Liegenschaften) bietet die Fa. EcoConTec mit Ausnahme der Musikschule wo kein Einsparpotential mehr gesehen wird, für die gemeindlichen Liegenschaften ein softwarebasiertes Energiecontrolling, die Erarbeitung von wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen und die Erstellung einer Machbarkeits- u. Wirtschaftlichkeitsanalyse im Rahmen eines Nahwärmenetzes zur regenerativen Wärmeversorgung zum Angebotspreis von 38.080 €/brutto an. Die Erstellung dieses Effizienzkonzeptes wird vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit bis zu 50 % gefördert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Fa. EcoConTec wird auf der Grundlage des Angebotes vom 19.05.2011 und der dort genannten Auftragssumme von 38.080 €/brutto mit der Erstellung eines Energieeffizienzkonzeptes für die dort genannten gemeindlichen Liegenschaften beauftragt.
3. Die Durchführung des Projektes steht unter dem Vorbehalt der Förderung durch das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 10 Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (Festlegung der Grenzen zur Widerlegung der Flächenvermutung)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2010 beschlossen, zum 01.01.2012 die gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Hinsichtlich der Ermittlung der abflusswirksamen Flächen wurde gleichzeitig beschlossen, diese nach den Grundstücksabflussbeiwerten festzulegen. Durch das beauftragte Büro Schneider & Zajontz wurde die Flächenermittlung zwischenzeitlich nahezu abgeschlossen. Das Büro ist derzeit damit befasst, die vorbereitenden Arbeiten für die Erstkalkulation der Niederschlagswasserabgabe durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird es erforderlich, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung durch einen Paragraph 10 a zu ergänzen. Ein entsprechender Entwurf liegt dieser Beschlussvorlage in der Anlage bei. Bevor jedoch die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung formell durchgeführt werden kann, ist vom Gemeinderat noch zu entscheiden, wie die Grenze zur Widerlegung der Flächenvermutung festgelegt wird (siehe Absatz 3 der Anlage). Dabei wird vom Büro Schneider & Zajontz aufgrund der bisherigen Beratungstätigkeit unter Verweis auf die vom Bayer. Gemeindetag erarbeitete Mustersatzung und die in mehreren Fällen bereits erfolgte gerichtliche Überprüfung dieser Satzungsbestimmungen vorgeschlagen, die Grenze bei 25% der Grundstücksfläche bzw. mit Rücksicht auf große Versiegelungsflächen im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereich auf 400 m² absolut empfohlen.

In der sich anschließenden Diskussion monierten zahlreiche Gemeindevorstände noch zusätzlichen Aufklärungsbedarf und schlugen vor eine Beschlussfassung bis nach weiteren Erläuterungen durch das beauftragte Beratungsbüro in der nächsten Sitzung zurückzustellen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Eine Beschlussfassung wird in die nächste Gemeinderatssitzung zurückgestellt. Zu dieser Sitzung soll das Beratungsbüro zur Vorstellung der bisher vorliegenden Ergebnisse zur Ermittlung der Grundstücksabflussbeiwerte und zur weiteren Erläuterung von Details mit eingeladen werden.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 11 Anfragen an den 1. Bgm. Wersal, den Gemeinderat oder die Verwaltung

Herr xxxxx ging zunächst auf die Diskussion zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ein und stellte die Notwendigkeit der Einführung einer solchen Gebühr in Frage, da es seiner Information nach noch keine gesetzliche Verpflichtung hierfür gibt.

1. Bgm. Wersal erwiderte hierauf, dass aufgrund verschiedener Gerichtsurteile der Gemeinderat bereits 2009 grundsätzlich beschlossen hat eine Trennung in Kanalbenutzungsgebühr und Niederschlagswassergebühr vorzunehmen. Dies ist deswegen notwendig, weil für das Entwässerungsnetz der Gemeinde festgestellt wurde, dass die von den Gerichten definierte Erheblichkeitsschwelle von 12 % Anteil der Niederschlagswasserentwässerung an den Gesamtkosten der Entwässerung überschritten wird.

Herr xxxxx regte dann an, künftig bei der Veröffentlichung der Beratungsergebnisse des Gemeinderates im Amtsblatt auch die Namen der in der jeweiligen Gemeinderatssitzung anwesenden Gemeinderäte mit zu veröffentlichen.

1. Bgm. Wersal erwiderte hierauf, dass dies aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Nichtöffentliche Sitzung

...

Joachim Wersal
1. Bürgermeister

Horst Lindner
Verwaltungsrat
